

immer mehr von Kameradschaft und gegenseitiger Hilfe geprägt. Im bewußten Zusammenwirken im / sozialistischen Wettbewerb, in der / Neuererbewegung, bei der Teilnahme an der Leitung der betrieblichen Prozesse, die besonders durch die Tätigkeit der Gewerkschaften ( / gewerkschaftliche Rechte) gefördert wird, vermag der einzelne seine Fähigkeiten zu entfalten und zum Nutzen der Gesellschaft einzusetzen, kann er seine wahrhaft menschlichen Qualitäten entwickeln.

Die mit dem R. allen Bürgern gegebene Möglichkeit, in schöpferischer Arbeit ihre Persönlichkeit zu entfalten, ist Grundlage und Voraussetzung für die Realität vieler anderer / sozialistischer Grundrechte und -pflichten: unter anderem des / Rechts auf Bildung, des / Rechts auf Mitbestimmung und Mitgestaltung, des Rechts auf Schutz der Gesundheit und der Arbeitskraft, des / Rechts auf Freizeit und Erholung. Gleichzeitig wirken diese Grundrechte ihrerseits auf die Gewährleistung des R. zurück.

Verbunden mit dem R. ist in Art. 24 Verfassung das Recht auf leistungsgerechte Entlohnung unabhängig von Alter und Geschlecht festgelegt. Es entspricht dem sozialistischen / Leistungsprinzip. Der / Arbeitslohn bildet auch bei der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft die Hauptquelle für das Wachstum des Realeinkommens der Werktätigen und die Hauptform der persönlichen materiellen Interessiertheit.

Das Recht auf und die Pflicht zur Arbeit bilden in der sozialistischen Gesellschaft eine Einheit (Einheit von Rechten und Pflichten). In Art. 24 Abs. 2 Verfassung wird gesellschaftlich nützliche Tätigkeit zur ehrenvollen Pflicht für jeden arbeitsfähigen Bürger erklärt. Im Sozialismus ist die Arbeit nicht mehr lästiger Zwang und Dienst für fremde Profitinteressen, sie wird zur ehrenvollen Aufgabe, die neue Gesellschaft mitzugestalten und den gesellschaftlichen Reichtum zu mehren, an dem alle teilhaben. Keinem kann es erlaubt sein, von der Gesellschaft zu nehmen, ohne ihr zu geben. Ehrliche, gewissenhafte Arbeit zum Nutzen der Gesellschaft ist elementares Gebot der sozialistischen / Moral. Die verfassungsrechtliche Festlegung der Pflicht zur Arbeit beeinträchtigt nicht das Recht der freien Wahl des Arbeitsplatzes. Die Bürger kommen ihrer Pflicht zur Arbeit nach und nehmen ihr R. wahr, indem sie aus eigenem Entschluß eine Arbeit aufnehmen und ihren Arbeitsplatz so selbst wählen. Überwiegend begründen sie ein / Arbeitsrechtsverhältnis, oder sie leisten Dienst in den bewaffneten Organen ( / Wehrdienst). Ebenso gesellschaftlich nützlich ist die Tätigkeit als Mitglied einer sozialistischen Produktionsgenossenschaft, als Einzelhandwerker oder als Künstler oder Schriftsteller, aber auch die Erziehung und Betreuung der Kinder durch die Mütter, die keiner Berufsarbeit nachgehen, oder die Betreuung hilfsbedürftiger Menschen.

Mittels Zwang wird die Pflicht zu gesellschaftlich nützlicher Tätigkeit nur in solchen Ausnahmefällen durchgesetzt, in denen es darum geht, einer / sozialen Lebensweise zu begegnen. Hier schützt sich die sozialistische Gesellschaft davor, daß einzelne

versuchen, auf Kosten der Gesellschaft ein parasitäres Dasein zu führen.

Das Vorhandensein der zur Verwirklichung des R. erforderlichen Arbeitsplätze sichert der sozialistische Staat durch das sozialistische Eigentum an Produktionsmitteln und über die Leitung und Planung der gesamtgesellschaftlichen Entwicklung sowie der Standortverteilung der Industrie und ihres Bedarfs an Arbeitskräften in den einzelnen Bezirken und Kreisen. Die Bilanzierung von Arbeitskräften und Arbeitsplätzen ist eine Grundlage für die weitere erfolgreiche Lösung der Hauptaufgabe in ihrer Einheit von Wirtschafts- und Sozialpolitik. Für Entwicklung und Einsatz des Arbeitsvermögens und damit für die Sicherung des R. tragen in den Bezirken die Ämter für Arbeit und Löhne und in den Kreisen die Ämter für Arbeit als Fachorgane der / örtlichen Räte die Verantwortung (§§21, 40 GöV; AO zur Erhöhung der Wirksamkeit des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens vom 25.5. 1979, GBl. 1 1979 Nr. 15 S. 115). Sie beraten die Bürger in allen mit der Inanspruchnahme ihres R. zusammenhängenden Fragen und vermitteln Arbeitsplätze.

Bestimmte Gruppen von Bürgern werden bei der Wahrnehmung ihres R. besonders gefördert und geschützt, z.B. Mütter mit Kindern ( / Mutter- und Kinderschutz), / Schwerbeschädigte oder Bürger im höheren Lebensalter.

Neben den genannten Garantien des R. wird dieses auch durch die ständige Bildung und / Weiterbildung der Bürger und durch das sozialistische / Arbeitsrecht (Arbeitsgesetzbuch) gewährleistet, das für die Bürger, die als Arbeiter und Angestellte tätig sind, das R. näher ausgestaltet.

**Recht auf Bildung** - Grundrecht der Bürger nach Art. 25 und 26 Verfassung. Das R. als eine grundlegende Errungenschaft des Sozialismus gibt jedem Bürger die gleichen Möglichkeiten, sich eine hohe Bildung anzueignen. Das Bildungsprivileg der Besitzenden und damit alle Schranken, die Arbeiter- und Bauernkindern den Zugang zu Wissen und Bildung verwehrten, sind endgültig beseitigt. Jedem Bürger ist es möglich, seine Fähigkeiten zu entwickeln und die erforderlichen Kenntnisse zu erwerben, damit er in der beruflichen Tätigkeit sein Bestes zu geben vermag und an der Leitung von Staat und Gesellschaft sowie am kulturellen Leben teilnehmen kann. Auf diese Weise hat das R. engen Bezug zum / Recht auf Arbeit und zum Z' Recht auf Mitbestimmung und Mitgestaltung. Das R. wird vor allem mit dem Bildungsgesetz und dem / Arbeitsgesetzbuch näher ausgestaltet und durch das / einheitliche sozialistische Bildungssystem garantiert. Letzteres umfaßt die Vorschulerziehung, die allgemeinbildenden Schulen, die Berufsbildung, die Erwachsenenqualifizierung sowie die Hoch- und Fachschulen. Die einzelnen Bildungsstufen bauen aufeinander auf und sind so abgestimmt, daß ein kontinuierlicher Bildungsweg von den Einrichtungen der Vorschulerzie-